

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 23

Freiburg, 2. Oktober

1923

Inhalt: Curaexamen, Jungpriestereexamen. — Pastoralkurs über das Sektenwesen und verwandte Bestrebungen. — Homiletische Fortbildung des jüngeren Klerus. — Die Bezüge der Geistlichen. — Beichten weiblicher Ordenspersonen. — Reichsschuldbuchforderungen.

(Ord. 27. 9. 1923 Nr 9956.)

Curaexamen, Jungpriestereexamen.

Das mit unserem Erlasse vom 3. Aug. 1923 Nr 8178 — Anz. 1923 S. 315 — auf 8., 9., 10., 11. und 15. Oktober d. J. angeordnete Cura- und Jungpriestereexamen kann wegen der außerordentlichen damit verbundenen Kosten dieses Jahr nicht abgehalten werden. An dessen Stelle sind folgende schriftliche Arbeiten zu fertigen:

1. Von den für das Curaexamen pflichtigen Geistlichen: „Die Grundsätze über Erteilung, Aufschub und Verweigerung der sakramentalen Absolution.“
2. Von den zum Jungpriestereexamen verpflichteten Geistlichen: „Wesen und Formen des modernen Aberglaubens.“

Die Arbeiten, die gründlich und selbständig zu fertigen sind und nicht mehr als sechs Seiten umfassen sollen, sind unter Anschluß des Curainstruments bis 15. Oktober d. J. an uns einzusenden; auf dem Beibericht ist das Jahr der Priesterweihe des Examentandidaten anzugeben.

Die Pfarrvorstände wollen die Vikare, welche die Prüfung abzulegen haben, von diesem Erlaß rechtzeitig in Kenntnis setzen.

Freiburg i. Br., den 27. September 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 9. 1923 Nr 9957.)

Pastoralkurs über das Sektenwesen und verwandte Bestrebungen.

Die Priesterkongregation veranstaltet am 16. und 17. Oktober im theolog. Konvikt in Freiburg einen Pastoralkurs über das Sektenwesen der Gegenwart und verwandte Bestrebungen. Folgende Vorlesungen werden gehalten: Professor Dr. A. Allgeier: „Biblische Weissagungen im Wandel der Jahrhunderte“; Missionar A.

Müller: „Die ersten Bibelforscher und ihre Lehre“; Professor Dr. J. Bilz: „Die ersten Bibelforscher und das Jenseits“; Stadtpfarrer A. Kistner: „Unsere Seelsorge und die Sekten“; Pfarrer Dr. M. Kully: „Theosophie und Anthroposophie“ 2 Vorlesungen; Professor Dr. Straubinger: „Okkultismus und Spiritismus“ 2 Vorlesungen. Der Kurs beginnt am Dienstag Vormittag um 9 Uhr und schließt am Mittwoch Nachmittag um 5 Uhr. Die Teilnahme am Kurs ist frei. Anfragen wegen Wohnung wolle man an den Präses der Priesterkongregation, Geistl. Rat Dr. C. Brettle, Freiburg richten. Wir empfehlen den hochw. Herren Geistlichen die Teilnahme an dem zeitgemäßen Pastoralkurs.

Freiburg i. Br., den 27. September 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 9. 1923 Nr 9864.)

Homiletische Fortbildung des jüngeren Klerus.

Bis auf Widerruf sind die homiletischen Probearbeiten der Priester der vier jüngsten Jahrgänge nicht mehr an das Erz. Ordinariat einzuschicken, sondern einem vom Dekan in jedem Kapitel zu bestellenden Zensor vorzulegen. Nach geschehener Durchsicht gibt sie der Zensor dem Dekan zurück, der die Noten an das Erz. Ordinariat berichtet, die Arbeiten aber den Verfassern wieder zustellt.

Freiburg i. Br., den 24. September 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 9. 1923 Nr 9835.)

Die Bezüge der Geistlichen.

Für den Monat September werden zur Zeit weitere Zulagen an alle Geistlichen ausbezahlt. Als Vikarsverpflegungssätze werden vergütet:

1. in Orten über 10 000 Einwohnern 84 000 000 *M.*
oder täglich 2 800 000 *M.*
2. in den übrigen Orten 66 000 000 *M.*
oder täglich 2 200 000 *M.*,
- so daß im Ganzen nunmehr für den September 66 000 *M.*
+ 2 700 000 *M.* + 3 000 000 *M.* + 2 800 000 *M.* =
8 566 000 *M.* bzw. 60 000 *M.* + 2 400 000 *M.* +
2 200 000 *M.* + 2 200 000 *M.* = 6 860 000 *M.* für den
Tag ausbezahlt sind. Weitere Zahlungen folgen, sobald
die Mittel zur Verfügung stehen.

Freiburg i. Br., den 24. September 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 9. 1923 Nr 9935).

Die Bezüge der Geistlichen.

Nachdem die erforderlichen Vorschüsse von der Staatsregierung überwiesen sind, werden in diesen Tagen durch den Kath. Oberstiftungsrat die Bezüge der Geistlichen für die dritte Septemberwoche ausbezahlt. Als Vikarsverpflegungssätze werden vergütet:

1. in Orten über 10 000 Einwohnern 252 000 000 *M.*
oder täglich 8 400 000 *M.*
2. in den übrigen Orten 222 000 000 *M.*
oder täglich 7 400 000 *M.*

Im Ganzen sind nunmehr für den September 8 566 000
+ 8 400 000 *M.* = 16 966 000 *M.* bzw. 6 860 000 *M.*
+ 7 400 000 *M.* = 14 260 000 *M.* für den Tag ange-
wiesen. Weitere Zahlungen folgen nach der Ueberweisung
der erforderlichen Beträge.

Freiburg i. Br., den 29. September 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 10. 1923 Nr 10 055.)

Die Bezüge der Geistlichen.

Die Teuerungszuschläge für die 4. Septemberwoche sind nunmehr vom Reich überwiesen und werden in diesen Tagen ausbezahlt.

Die Vikarsverpflegungssätze müssen infolge der steigenden Geldentwertung neu geregelt werden. Nachdem wir eine Anzahl Pfarrvorstände zur Sache gehört haben, ermächtigen wir die Pfarrgeistlichen, 70% der überwiesenen Beträge auf die Verpflegung zu verrechnen, und beauftragen die Pfarrvorstände, die übrigen 30% den Vikaren so rasch als möglich nach der Ueberweisung des Geldes auszuhändigen.

Freiburg i. Br., den 1. Oktober 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 9. 1923 Nr. 9803.)

Beichten weiblicher Ordenspersonen.

Die Pfarrer, Pfarrverweser und Pfarrkuraten erhalten vorerst bis zum 31. Dezember d. J. die Vollmacht zur Uebernahme des Amtes eines außerordentlichen Beichtvaters der barmherzigen Schwestern. Es bleibt den betreffenden Schwesternstationen und den Seelsorgern der barmherzigen Schwestern überlassen, den geeigneten Herrn aus der Nachbarschaft zur Uebernahme dieses Amtes zu ersuchen.

Freiburg i. Br., den 27. September 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 19. 9. 1923 Nr. 16149).

Reichsschuldbuchforderungen.

Wir verweisen auf das Reichsgesetz obigen Betreffs vom 19. Mai 1923, R. G. Bl. S. 296, und die Verordnung dazu vom gleichen Tage, R. G. Bl. S. 297, und bemerken, daß auch Reichsschuldbuchforderungen, die früher von uns selbst verwalteten Ortsstiftungen gehörten, für diese an die Kathol. Stiftungsverwaltung (Pfarrpfundkasse) hier heimbezahlt worden sind und letztere das erhaltene Geld an die zuständigen kathol. Stiftungsräte ausgefolgt hat.

Zur Geschäftsvereinfachung und Portoersparnis ermächtigen wir bis auf weiteres die kathol. Stiftungsräte des Landes allgemein, künftig Anträge an die Reichsschuldenverwaltung in Berlin (SW 68, Dranienstraße Nr. 101/102) in Reichs- und Landesschuldbuchfachen und im sonstigen Verkehr mit der Verwaltung an diese unmittelbar und ohne Einholung unserer besonderen Genehmigung einzureichen.

Laut Mitteilung der Reichsschuldenverwaltung gehen ihr sehr häufig Anträge unter Außerachtlassung der bestehenden Formvorschriften zu, was unliebsame Weiterungen zur Folge hat. Wir machen darauf aufmerksam, daß Anträge der kathol. Stiftungsräte in Baden vom Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede des Stiftungsrats unterzeichnet und mit Dienstsiegel versehen sein müssen, um von der Reichsschuldenverwaltung ohne weiteres angenommen werden zu können. (Vergl. § 18 Abs. 4 des R.-Sch.-B.-Ges. R. G. Bl. 1910 S. 840.) Als Dienstsiegel haben die Stiftungsräte das pfarramtliche zu verwenden.

Die Verwaltung ist von Vorstehendem verständigt. Sie wird künftig unvollständige Anträge von Stiftungsräten unberücksichtigt lassen.

Karlsruhe, den 19. September 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat